

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. April 2017 — Alexander Mölk gegen Valentina Mölk

(Rechtssache C-214/17)

(2017/C 283/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Alexander Mölk

Antragsgegnerin: Valentina Mölk

Vorlagefragen

1. Ist Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Art 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 dahin auszulegen, dass auf den Antrag einer verpflichteten Person auf Herabsetzung eines rechtskräftig festgelegten Unterhaltsbeitrags wegen geänderter Einkommensverhältnisse auch dann das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der bisher zu bezahlende Unterhaltsbeitrag auf deren Antrag gemäß Art 4 Abs 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 vom Gericht nach dem Recht des Staates festgesetzt worden war, in dem die verpflichtete Person ihren unveränderten gewöhnlichen Aufenthalt hat?

Falls die Frage 1 bejaht wird:

2. Ist Art 4 Abs 3 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 dahin auszulegen, dass die berechnete Person die zuständige Behörde des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch dadurch „anruft“, dass sie sich in ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren im Sinne des Art 5 der Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen⁽¹⁾ durch Bestreiten in der Sache einlässt?

⁽¹⁾ ABl. L 7, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 25. April 2017 — Silvio Berlusconi, Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)/Banca d'Italia, Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

(Rechtssache C-219/17)

(2017/C 283/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Silvio Berlusconi, Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest)

Rechtsmittelgegner: Banca d'Italia, Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 263 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit Art. 256 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Klage gegen Maßnahmen — Einleitung von Verfahren, Ermittlungsmaßnahmen und die Unterbreitung nicht bindender Vorschläge (wie in § 1 des vorliegenden Beschlusses genauer dargestellt) —, die die zuständige nationale Stelle im Rahmen eines Verfahrens nach den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013⁽¹⁾, den Art. 1 Abs. 5, 4 Abs. 1 Buchst. c und 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013⁽²⁾, den Art. 85, 86 und 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014⁽³⁾ und den Art. 19, 22 und 25 des Testo unico bancario italiano (italienisches Bankengesetz) vorgenommen hat, in die Zuständigkeit der Unionsgerichte fällt oder dahin, dass eine solche Klage in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fällt?
2. Sind insbesondere die Unionsgerichte zuständig, wenn gegen solche Maßnahmen keine allgemeine Anfechtungsklage, sondern eine Nichtigkeitsklage wegen einer behaupteten Verletzung oder Umgehung der Rechtskraft des Urteils Nr. 882/2016 vom 3. März 2016 des Consiglio di Stato erhoben wird, die im Rahmen eines Verfahrens zur Umsetzung eines Urteils im Sinne der Art. 112 ff. des Codice del processo amministrativo italiano (italienische Verwaltungsprozessordnung) — d. h. im Rahmen eines besonderen Rechtsinstituts der nationalen Verwaltungsprozessordnung — erfolgt und deren Entscheidung die Auslegung und Feststellung der objektiven Grenzen der Rechtskraft dieses Urteils nach den nationalen Rechtsvorschriften voraussetzt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. Mai 2017 — Legatoria Editoriale Giovanni Olivotto (LEGO) SpA/Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA u. a.

(Rechtssache C-242/17)

(2017/C 283/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Legatoria Editoriale Giovanni Olivotto (LEGO) SpA

Beklagte und Rechtsmittelgegner: Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero dello Sviluppo Economico, Ministero delle Politiche Agricole e Forestali

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 18 Abs. 7 der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Beschluss 2011/438/EU der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2011⁽²⁾, einer nationalen Regelung wie dem Ministerialdekret vom 23. Januar 2012 — insbesondere dessen Art. 8 und 12 — entgegen, durch die spezielle Pflichten auferlegt werden, die von den Pflichten abweichen und über sie hinausgehen, die durch die Teilnahme an einem freiwilligen System erfüllt werden, das Gegenstand eines Beschlusses der Europäischen Kommission nach Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG ist?